

Mag. Gernot Blümel, MBA
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.555.040

Wien, 14. Oktober 2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 3202/J vom 31. August 2020 der Abgeordneten Peter Wurm, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (ESAEG) unterscheidet nicht zwischen Einlagen Minderjähriger beziehungsweise Volljähriger, Einlagen auf Kindersparbüchern sind von der Einlagensicherung daher im selben Ausmaß und unter denselben Voraussetzungen geschützt wie alle sonstigen Spareinlagen. Die angeführten Vorwürfe, „dass Einlagen auf Kindersparbüchern nicht gesichert seien“, können folglich seitens des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) nicht nachvollzogen werden.

Zu 2. und 3.:

Die Prüfung von Ansprüchen und die Vornahme von Auszahlungen im Zusammenhang mit der Einlagensicherung fallen nicht in die Zuständigkeit des BMF, sondern sind gemäß ESAEG durch die zuständige Sicherungseinrichtung vorzunehmen. Das BMF verfügt daher

nicht über Daten betreffend die Anzahl der entschädigten beziehungsweise nicht entschädigten Einleger.

Zu 4.:

Einlagen über 100.000 Euro sind im Rahmen der Einlagensicherung nur in besonderen Einzelfällen bis zu einer Höhe von 500.000 Euro geschützt („Zeitlich begrenzt gedeckte Einlagen“ gemäß § 12 ESAEG, darunter können z.B. Einlagen fallen, die aus Immobilientransaktionen im Zusammenhang mit privat genutzten Wohnimmobilien stammen). Einlagen, die gemäß ESAEG nicht von einer Sicherungseinrichtung zu ersetzen sind, können vom Einleger im Insolvenzverfahren als Forderung geltend gemacht werden.

Zu 5.:

Bei Spareinlagen, die auf den Namen des gemäß den Bestimmungen des Finanzmarkt-Geldwäsche-Gesetzes (FM-GwG) identifizierten Kunden lauten, darf gemäß § 32 Abs. 4 Z 2 BWG nur an den gemäß den Bestimmungen des FM-GwG identifizierten Kunden ausbezahlt werden. Diese Bestimmung ist auch von Sicherungseinrichtungen zu berücksichtigen, wenn sie aufgrund des Eintritts eines Sicherungsfalles Auszahlungen an Einleger vorzunehmen haben.

Zu 6.:

Spareinlagen, die auf Namen lauten, sind im selben Ausmaß durch die Einlagensicherung gesichert wie sonstige erstattungsfähige Einlagen.

Zu 7.:

Das Ausscheiden von Unternehmen aus dem Wirtschaftsprozess durch Insolvenz kann in einem marktwirtschaftlichen System nicht ausgeschlossen werden. Das gilt auch für Kreditinstitute. Damit durch die Abwicklung von Banken in Schieflage nicht die Finanzmarktstabilität insgesamt gefährdet wird, wurde ein europaweit einheitliches Abwicklungsregime etabliert. Den Rechtsrahmen in Österreich bildet das BaSAG. Mit den Abwicklungsagenden betraut ist die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA). Im Rahmen der Abwicklung können – abhängig von der Systemrelevanz der Bank für die Finanzmarktstabilität – Teile des Bankgeschäfts fortgeführt werden. Für die erforderliche Rekapitalisierung werden Beiträge der Gläubiger (bail in) sowie Mittel des „Single Resolution Funds“, der von allen europäischen Banken zu dotieren ist, herangezogen.

Kleine, nicht systemrelevante Institute werden mittels Insolvenzverfahrens abgewickelt, Kunden in diesem Fall durch die Einlagensicherung entschädigt.

Zu 8. bis 10.:

Für die Erstellung der Pläne, welche nicht signifikanten Banken einer Vor-Ort-Prüfung der Aufsicht unterzogen werden, ist seit 1. April 2002 die FMA gemeinsam mit der Österreichischen Nationalbank (OeNB) zuständig. Dem BMF liegen keine Informationen darüber vor, nach welchen Kriterien die Auswahl der zu prüfenden Institute und die Festlegung der Prüfungsthemen erfolgt.

Zu 11.:

Verluste bis 100.000 Euro wurden von der Einlagensicherung abgedeckt. Darüber hinaus gehende Forderungen müssen von den Gläubigern im Insolvenzverfahren geltend gemacht werden.

Evaluierungen des Rechtsrahmens für die Bankenaufsicht erfolgen grundsätzlich laufend.

In Folge des burgenländischen Bankenskandals habe ich die Einsetzung einer Arbeitsgruppe beauftragt, um Abläufe zu durchleuchten und Schlüsse daraus zu ziehen. Im BMF hat am 24. August 2020 die erste Sitzung dieser gemeinsamen Arbeitsgruppe von BMF, OeNB und FMA stattgefunden.

Ziele der Arbeitsgruppe sind:

- In einer Gesamtschau die richtigen Schlüsse für die Zukunft zu ziehen
- Arbeitsabläufe, Zuständigkeiten und Zusammenhänge zu analysieren
- Überlegungen über (zusätzliche) Instrumente für die Zukunft zu treffen.

Geleitet wird die Arbeitsgruppe vom Leiter der Gruppe Finanzmärkte im BMF, Mag. Alfred Lejsek. Neben dem BMF sind auch Mitarbeiter von OeNB und FMA in der Arbeitsgruppe vertreten. Als externer Experte unterstützt Universitätsprofessor Dr. Stefan Pichler vom Institut für Bank - und Finanzwirtschaft der Wiener Wirtschaftsuniversität (WU).

Zu 12.:

Mit Beschluss vom 28. Juli 2020 des Landesgerichts Eisenstadt wurde das Insolvenzverfahren über die Commerzialbank Mattersburg eröffnet. Mit Beschluss vom 12. August 2020 hat das Landesgericht Eisenstadt auf Antrag des Insolvenzverwalters die Schließung der Bank mit der Begründung verfügt, dass die Fortführung des Unternehmens den Ausfall nur erhöhen würde (§ 114 Abs. 1 IO).

Der Bundesminister:

Mag. Gernot Blümel, MBA

Elektronisch gefertigt

